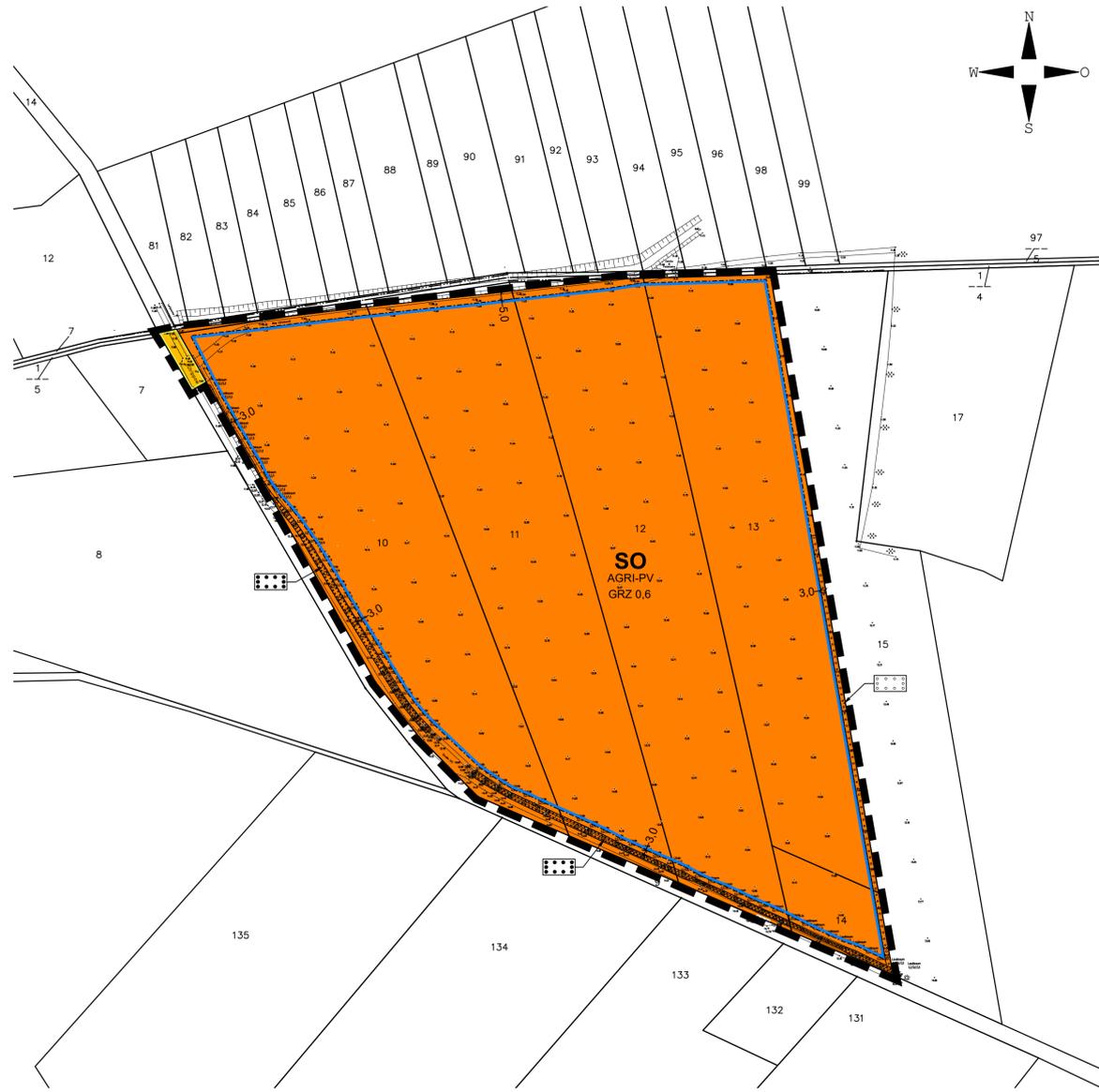


SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Agri-Photovoltaikanlage Strippow"

Teil A - Planzeichnung M 1:2 000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4, 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
AGRIPV Zweckbestimmung: "Agri-Photovoltaik"

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen
97 Flurstücksnr.
5 Flurstücksnr.
Bemaßung in m
4,7 vorhandene Geländehöhen in m über NNH
Baum, Bestand gemäß Vermessung

Hinweise ohne Normcharakter

Hinweis Nr. 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB.

Hinweis Nr. 2: Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 1 S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. 1 S. 258 [896]) wird hingewiesen. Werden besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten festgestellt (Brutvögel, Fledermausen) sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (Ersatzquartiere, Nisthilfen etc.) und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis Nr. 3: Baumschutz

Eine Beseitigung nach § 18 bzw. § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Eine Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen bedarf grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung der uNB. Innerhalb der Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegearbeiten sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelbereich sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Hinweis Nr. 4: Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Hinweis Nr. 5: Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Hinweis Nr. 6: Einsehbare Unterlagen

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GVBl. M-V S. 130) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Agri-Photovoltaikanlage Strippow“ begrenzt im Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen, im Süden und Westen durch die Straße „Strippow“ und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

- Zulässigkeit von Vorhaben** (§ 12 Abs. 3a BauGB)
 - Im Rahmen der allgemeinen festgesetzten Nutzung sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschlusses eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

- Art der baulichen Nutzung** (§ 12 Abs. 3a BauGB und § 11 BauNVO)
 - Für das zeichnerisch festgesetzte sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ SO_{AGRIPV} festgesetzt. Dieses dient vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung und einer ergänzenden Nutzung solarer Strahlungsenergie, sofern die i. S. d. § 85c EEG festgelegten Anforderungen an besondere Solaranlagen erfüllt sind. Nach Maßgabe des vorliegenden Bebauungsplans gelten die Anforderungen auch erfüllt, sofern die Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr oder noch nicht i. S. d. § 85c EEG als Anforderung an besondere Solaranlagen festgelegt sind bzw. wurden.
 - Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO_{AGRIPV} sind allgemein zulässig:
 - Landwirtschaftliche Anlagen
 - Anlagen zur technischen Überwachung und in dem Erdboden;
 - Technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikmodule, insbesondere Wechselrichter und Übergabestationen;
 - Einrichtungen und Anlagen für die Wartung, Instandhaltung und Pflege sowie den Service und Betrieb der Photovoltaikmodule;
 - Ober- und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen;
 - Die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen befahrbaren Wege;
 - Anlagen zur technischen Überwachung und der Sicherheitsüberwachung der besonderen Solaranlagen;
 - Batteriespeicher, die den besonderen Solaranlagen dienen;
 - Einfriedungen durch Zaunanlagen, einschließlich Toren für die Zuwegung;
 - Sonstige Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

- Maß der baulichen Nutzung** (§§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 3a BauGB und § 18 Abs. 1, 19 Abs. 4 und 5 BauNVO)
 - Die gemäß § 19 Abs. 4 und 5 BauNVO grundsätzlich zulässigen Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht zulässig.
 - Die zulässige Oberkante baulicher Anlagen beträgt:

Zulässige bauliche Anlagen gemäß Textlicher Festsetzung 2.2	Maximale Höhe (OK _{max})
a.) Landwirtschaftliche Anlagen	4,0 m
b.) Photovoltaikmodule, einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden	5,0 m
c.) Technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikmodule, insbesondere Wechselrichter und Übergabestationen	3,5 m
d.) Einrichtungen und Anlagen für die Wartung, Instandhaltung und Pflege sowie den Service und Betrieb der Photovoltaikmodule	3,5 m
e.) Anlagen zur technischen Überwachung und der Sicherheitsüberwachung der besonderen Solaranlagen	7,0 m
f.) Batteriespeicher, die den besonderen Solaranlagen dienen	3,5 m
g.) Einfriedungen durch Zaunanlagen, einschließlich Toren mit Zuwegung	2,2 m
h.) Sonstige Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO	3,5 m

- Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen gilt die mittlere Höhe des von der baulichen Anlage überdeckten Geländes.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 b sowie § 1a BauGB)

- Bauzeitenregelung und Vergrünung (Avifauna)**
Bei einer Bauzeit zwischen Anfang März und Ende August ist eine Anlage von Bruten durch Vogelarten durch Vergrünungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrünung von Bodenbrütern erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zertifizierter regionaler Herkunft zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen sind folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzikirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchahorn. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- Erhaltung gesetzlich geschützter Gehölze**
Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Die Baumreihe ist während der Bauphase vor Beschädigungen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. Ggf. sind Baum-schutzmaßnahmen festzulegen. Ausfall ist adäquat zu ersetzen.
- Ausgestaltung Zaunanlage**
Die Einzäunung ist mit einem Freihalteabstand von mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche zu errichten.
- Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben** ist so abzustimmen, dass diese nicht als Gruben nicht länger als notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschuss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beraumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.
- Umweltbauleitung/Ökologische Bauleitung** Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbauleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bau-unterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbauleitung ist per Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbauleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

- Kompensationsmaßnahme/CEF - Maßnahme**
M/ICEF 1 Das Kompensationsdefizit von 12.851 KfA wird multifunktional durch Umwandlung von 1 ha Intensivacker in Extensivgrünland, im Plangebietsumkreis von maximal 1 km als Ersatzmaßnahme für ein Brutpaar der Feldlerche, kompensiert.
Auf diesen Flächen sind gemäß HzE Pkt. 2.31 durch Selbstbegrünung extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:
Allgemeine Vorgaben
 - nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
 - kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
 - kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
 - Mahd mit Messerbalken
 - Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind 10 cm über Geländeoberkante
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer sollen mit der uNB frühere Madtermite vereinbart und durchgeführt werden
 - Durchführung eines foristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen**Arbeitschritte**
vom 1. bis 5. Jahr: * 2x jährliche Mahd ab 01.09
ab 6. Jahr * 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ und auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land sowie auf der Internetseite des Amtes durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Begründung dazu sind in der Zeit vom auf der Internetseite des Amtes und auf dem Bau- und Planungsportal M-V nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht worden. Zeitgleich fand eine öffentliche Auslegung während der Dienstzeiten im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land statt. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser

- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde gebilligt.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Die am beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit aus-gefertigt.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den (Siegel) Borgwardt, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Begründung des Bebauungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung für jede Person zur Einsicht im Amt Anklam-Land, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist durch Veröffentlichung am im „Mittellingsblatt des Amtes Anklam-Land“ sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.